

Ausführungsbestimmungen über die Eignungsprüfung der Jägerinnen und Jäger

vom 22. Januar 2013 (Stand 1. Februar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Jagdverordnung vom 25. Januar 1991¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Grundsatz*

¹ Die Erteilung des Jagdpatentes wird vom Erfüllen eines Jagdlehrganges und vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht.

² Jagdlehrgang und Eignungsprüfung sollen feststellen, ob die Anwärterin oder der Anwärter über die erforderlichen jagdlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und charakterlichen Eigenschaften für ein weidgerechtes Jagen verfügt.

Art. 2 *Prüfungskommission*

¹ Die Prüfungskommission besteht aus dem Obmann, vier Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Das Sekretariat führt die Jagdverwaltung.

² Die Mitglieder der Prüfungskommission haben in sinngemässer Anwendung von Art. 47 der Zivilprozessordnung²⁾ in den Ausstand zu treten, wenn ein Ausstandsgrund vorliegt. Im Zweifelsfall entscheidet das Bau- und Raumentwicklungsdepartement.

Art. 3 *Zulassungsbestimmungen*

¹ Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer den Jagdlehrgang und die damit verbundenen Auflagen erfüllt hat.

¹ GDB 651.11

² ZPO (SR 272)

² Der Jagdlehrgang kann frühestens nach erfülltem 18. Altersjahr (Stichtag: erste Veranstaltung des Jagdlehrganges) und die Eignungsprüfung frühestens nach erfülltem 19. Altersjahr abgelegt werden. Es darf kein Jagdberechtigungsentzugs- oder -verweigerungsgrund bestehen.

³ Zum Jagdlehrgang wird nur zugelassen, wer sich über eine Unfallversicherung ausweist sowie den Auszug aus dem Zentralstrafregister vorlegt.

⁴ Über die Zulassung entscheidet das Bau- und Raumentwicklungsdepartement.

Art. 4 *Anmeldung und Gebühr*

¹ Der Anmeldetermin für den Jagdlehrgang und die Eignungsprüfung wird jeweils im Amtsblatt bekannt gegeben.

² Die Anmeldung hat schriftlich an die Jagdverwaltung zu erfolgen.

³ Die Gebühr für den Jagdlehrgang beträgt Fr. 700.– und für die Eignungsprüfung Fr. 300.–. Diese Gebühren sind spätestens bis zum Anmeldetermin für den Jagdlehrgang zu entrichten. In der Gebühr inbegriffen ist das vom Amt für Wald und Landschaft zur Verfügung gestellte Jagdlehrmittel „Jagen in der Schweiz“. Nicht inbegriffen in den Gebühren sind Versicherungen, weiteres Instruktions- und Lehrmaterial, Munition, Fahrspesen, Exkursionen usw..

⁴ Mit der Anmeldung anerkennt die Bewerberin oder der Bewerber die Bestimmungen dieser Ausführungsbestimmungen.

⁵ Wer aus entschuldbaren Gründen auf die Eignungsprüfung oder vor der ersten Leistung auf den Jagdlehrgang verzichtet, erhält 80 Prozent der einbezahlten Gebühren zurückerstattet. Muss der Jagdlehrgang infolge Tod, Krankheit, Unfall oder Militärdienst aufgegeben werden, so wird die Gebühr anteilmässig zurückerstattet.

Art. 5 *Jagdlehrgang*

¹ Der Jagdlehrgang findet alle zwei Jahre statt. Er beginnt anfangs März und dauert bis Ende Mai des folgenden Jahres.

² Der Jagdlehrgang umfasst folgende Leistungen, die ausschliesslich, mit Ausnahme von Buchstaben b und c, im Kanton Obwalden erbracht werden müssen:

- a. Teilnahme an den festgelegten Instruktionkursen der Prüfungsexpertinnen oder -experten;

- b. Teilnahme an den festgelegten Exkursionen;
- c. Teilnahme an einem ausgeschriebenen Jagdschiessen mit folgenden Mindestleistungen: je ein abgeschossener Stich auf den laufenden Hasen und auf den stehenden Gems- oder Rehbock;
- d. Begleitung der zugeteilten Wildhüterin oder des Wildhüters auf mindestens vier Aufsichtstouren ausserhalb der Jagdzeit (Wildbeobachtung, Fährten- und Spurenlesen, Wildzählung, richtiges Ansprechen des Wildes);
- e. Begleitung einer Einzeljägerin oder eines Einzeljägers, einer Jagdgruppe oder einer Wildhüterin bzw. eines Wildhüters an mindestens vier Jagdtagen (davon mindestens drei während der Hoch- oder Niederjagd) zur Beobachtung des Jagdbetriebs und der Jagdhundeführung und zur praktischen Übung des Aufbrechens von Wild und der richtigen Versorgung des Wildbrets;
- f. Hegeleistungen als Gehilfin bzw. Gehilfe der freiwilligen Jagdaufsicht, der Wildhut oder der Forstorgane während mindestens 30 Stunden.

³ Die Prüfungskommission und die Jagdverwaltung legen vor Beginn des jeweiligen Jagdlehrgangs fest, welche Leistungen zwingend zu erbringen sind und geben diese bekannt.

⁴ Entschuldigungen über Nichterfüllen einzelner Pflichtleistungen können in begründeten Fällen angenommen werden.

⁵ Die Leistungen der Anwärterin oder des Anwärters sind von Mitgliedern der Jägerprüfungskommission, von der Jagdverwalterin bzw. vom Jagdverwalter, von der Wildhüterin bzw. vom Wildhüter, von der Försterin bzw. vom Förster, von der freiwilligen Jagdaufseherin bzw. vom freiwilligen Jagdaufseher und bei der Jagdbegleitung durch die Einzeljägerin bzw. durch den Einzeljäger oder durch die Leiterin bzw. durch den Leiter der Jagdgruppe unter Angabe des Datums unterschriftlich im Leistungsheft zu bestätigen. Das Leistungsheft wird von der Jagdverwaltung abgegeben.

⁶ Die Jagdanwärter sind nicht berechtigt, im praktischen Lehrgang Jagdwaffen zu führen, auf Wild Schüsse abzugeben oder Jagdbeihilfe zu leisten.

⁷ Der erfüllte Jagdlehrgang gilt für die Dauer von vier Jahren, auch wenn die Anwärterin oder der Anwärter die Eignungsprüfung nicht besteht oder nicht absolviert.

Art. 6 *Eignungsprüfung*

¹ Die Eignungsprüfung findet im Bedarfsfall alle Jahre statt. Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer die von der Prüfungskommission und der Jagdverwaltung festgelegten Leistungen des Jagdlehrgangs erfüllt und das Leistungsheft fristgerecht eingereicht hat.

² Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf folgende zwei Teilgebiete:

1. Erstes Teilgebiet mit folgenden Sachgebieten:
 - a. Jagdgesetzgebung, Jagdgeschichte, Jagd und Öffentlichkeit, Wildtiermanagement,
 - b. Wildtierbiologie, Wildtierkrankheiten,
 - c. Wildtierökologie,
 - d. jagdliches Handwerk, Jagdhunde, jagdliches Brauchtum, Wildbretverwertung, Distanzenschätzen,
 - e. Waffen, Munition, Optik;
2. Zweites Teilgebiet: Handhabung der Waffe und Schiessfertigkeit.

³ Alle Prüfungsfächer sind im gleichen Jahr abzulegen. Eine Wiederholung kann gemäss Art. 10 dieser Ausführungsbestimmungen stattfinden.

⁴ Die Prüfungskommission bestimmt Ort, Zeit und Reihenfolge der Prüfungen.

Art. 7 *Prüfungsmodalitäten erstes Teilgebiet*

¹ Die in Art. 6 Abs. 2 Bst. a bis e dieser Ausführungsbestimmungen aufgeführten fünf Sachgebiete des ersten Teilgebiets werden schriftlich und mündlich geprüft. Die fünf Sachbereiche werden gleich gewichtet. Die Festlegung der Gewichtung innerhalb der Sachgebiete ist Sache der Jägerprüfungskommission.

² Die Notenbewertung, ausgenommen beim Distanzenschätzen, ist folgende:

- a. 6 = sehr gut
- b. 5 = gut
- c. 4 = genügend
- d. 3 bis 1 = ungenügend

³ Das Distanzenschätzen erfolgt im Gelände in fünf Distanzen bis zu 300 Metern mit folgender Bewertung:

- a. Abweichungen bis 10 Prozent = Note 6

- b. Abweichungen bis 15 Prozent = Note 5
- c. Abweichungen bis 20 Prozent = Note 4
- d. Abweichungen bis 25 Prozent = Note 3
- e. Abweichungen bis 30 Prozent = Note 2
- f. Abweichungen über 30 Prozent = Note 1

⁴ Das erste Teilgebiet gilt als bestanden, wenn die Anwärtlerin oder der Anwärter in den fünf Sachgebieten im Schnitt die Note 4 erreicht und in keinem Sachgebiet die Note 3 oder weniger erhalten hat. Es wird mit Zehntelnoten gerechnet.

Art. 8 *Prüfungsmodalitäten Handhabung der Waffe und
Schiessfertigkeit, zweites Teilgebiet*

¹ Die Mindestanforderungen beim Prüfungsschiessen auf feste und bewegliche Ziele sind:

- a. auf Gems- und Rehbockscheibe, 10er-Einteilung, 120 bis 150 m Distanz, mit oder ohne Zielfernrohr, sitzend oder stehend angestrichen, je fünf Schüsse, fünf Treffer. Als Treffer gelten Schüsse mit acht und mehr Punkten. Zugelassen sind alle jagdlich erlaubten Waffen und sogenannte Jagdübungsgewehre (Ordonnanz-Munition GP 11) mit üblichen Hilfsmitteln. Das Kaliber muss mindestens 6.5 mm betragen.
- b. auf den laufenden, dreiteiligen Kipp-Hasen, der von der Schützin bzw. vom Schützen selbst ausgelöst wird, 25 bis 35 m Distanz, Schrot 3½ mm, 10 Schüsse ohne doppelieren, 7 Treffer. Als Treffer gilt, wenn mindestens die vorderste Klappe geöffnet ist. Geht das Ziel unbeschossen durch die Bahn, so gilt dies als Fehlschuss und wird als „Null“ (0) eingetragen.

² Je Disziplin sind höchstens zwei Probeschüsse gestattet.

³ Die Passen dürfen nicht unterbrochen werden. Am Prüfungstag ist eine Wiederholung des Schrotprogramms sowie eines der beiden Kugelprogramme gestattet. Ein technisches Versagen von Waffe und Munition wird der Schützin oder dem Schützen nicht zur Last gelegt. Während des Schiessens ist eine Schützenbetreuung nur durch Prüfungsexperten erlaubt.

⁴ Wer bei der Waffenhandhabung die Sicherheitsvorschriften nicht befolgt, kann von der Jägerprüfungskommission vom Jagdlehrgang und von der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden.

Art. 9 *Grenzfälle*

¹ In Grenzfällen wird die Bewertung der Prüfungsergebnisse von der Kommission in mündlicher Beratung entschieden. In Zweifelsfällen hat die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

Art. 10 *Wiederholung der Prüfung*

¹ Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung in dem Teilgebiet, in dem er verblieben ist, während der Geltungsdauer des Jagdlehrgangs wiederholen. Für jede Wiederholung der Prüfung ist eine Gebühr von Fr. 300.– zu entrichten.

Art. 11 *Prüfungsergebnis*

¹ Über das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und an das Bau- und Raumentwicklungsdepartement weiterzuleiten.

Art. 12 *Prüfungsentscheid, Beschwerde*

¹ Der Prüfungsentscheid wird dem Kandidaten vom Bau- und Raumentwicklungsdepartement schriftlich bekannt gegeben. Die Übergabe des Jagdfähigkeitsausweises erfolgt bei einer offiziellen Feier.

² Gegen den Prüfungsentscheid kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 13 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Ausführungsbestimmungen über die Eignungsprüfung der Jäger vom 2. Dezember 1986³⁾ werden aufgehoben.

Art. 14 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Februar 2013 in Kraft.

² Sie sind dem Bundesamt für Umwelt mitzuteilen.

³ OGS 1986, 136, OGS 1989, 74, OGS 1993, 19, OGS 1995, 49, OGS 2005, 8, OGS 2007, 65

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
22.01.2013	01.02.2013	Erlass	Erstfassung	OGS 2013, 4

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	22.01.2013	01.02.2013	Erstfassung	OGS 2013, 4